

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Kommission für Rechtsfragen
CH-3003 Bern

www.parlament.ch
rk.caj@parl.admin.ch

Adressaten:
die Kantonsregierungen

17. Juni 2022

17.523 n Pa. Iv. (Stamm) Walliser. Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

In Umsetzung der genannten parlamentarischen Initiative 17.523 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates an ihrer Sitzung vom 20. Mai 2022 einen Vorentwurf zur Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat verabschiedet. Wir unterbreiten Ihnen diese Vorlage hiermit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die **Vernehmlassungsfrist** dauert bis am **8. Oktober 2022**.

Das seit 2013 geltende Namensrecht sieht für Verlobte anlässlich der Eheschliessung zwei Möglichkeiten vor: Sie können entweder den zum Zeitpunkt der Eheschliessung geführten Namen behalten oder sie erklären, dass sie den Ledignamen der oder des Verlobten als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen (Art. 160 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches). Das Gewohnheitsrecht bietet zudem die Möglichkeit, einen Allianznamen zu bilden, dabei handelt es sich jedoch nicht um einen amtlichen Namen. Amtliche Doppelnamen sind im seit 2013 geltenden Namensrecht nicht vorgesehen, was teilweise bedauert wird. Den Eheleuten ist es dadurch nicht mehr möglich, ihre Zusammengehörigkeit mit dem Namen zum Ausdruck zu bringen, ohne dass jemand von ihnen auf den vor der Ehe geführten Namen verzichtet.

Die vorliegende Revision erweitert die im Zivilgesetzbuch vorgesehen Möglichkeiten der Namensführung während der Ehe um einen amtlichen Doppelnamen. Dabei werden zwei Varianten zur Diskussion gestellt:



- Die «kleine Lösung» entspricht weitgehend der Regelung vor dem Inkrafttreten des geltenden Rechts. Der oder die Verlobte, dessen oder deren Ledigname nicht zum gemeinsamen Familiennamen wird, kann dem Familiennamen den eigenen, vor der Ehe geführten, Namen voranstellen.
- Die «grosse Lösung» sieht die Möglichkeit vor, dass beide Eheleute einen amtlichen Doppelnamen führen können, unabhängig davon, ob ein gemeinsamer Familienname gebildet wird. Der eheliche Doppelname setzt sich dann aus dem eigenen bisherigen und dem nachgestellten bisherigen Namen der oder des anderen Verlobten oder dem Familiennamen und dem nachgestellten bisherigen Namen der oder des Verlobten, deren oder dessen Name nicht zum Familiennamen erklärt wurde, zusammen.

Die Vorlage soll keine Auswirkungen auf die Namensführung der Kinder haben.

Die Vernehmlassungsunterlagen können über die folgenden Internetadressen bezogen werden:

- <https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-rk/berichte-vernehmlassungen-rk/vernehmlassung-rk-n-17-523>
- <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#Parl>

Die Parlamentsdienste werden bei der Durchführung der Vernehmlassung vom Bundesamt für Justiz unterstützt.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

eazw@bj.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen seitens des Bundesamtes für Justiz Herr David Rüetschi (Tel. 058 462 44 18) sowie seitens des Sekretariats der Kommission für Rechtsfragen Frau Theres Kohler (Tel. 058 322 97 61) gerne zur Verfügung.

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Vincent Maitre
Vizepräsident